



«Nachhaltigkeit Früchte»

Weisung 2025 «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen



Verantwortlich Schweizer Obstverband (SOV)
Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel)

Version 1.0 – 04.12.2024

Erarbeitet durch Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (Produktion, Beratung, Forschung, Behörde)
sowie Arbeitsgruppe Weiterentwicklung «Nachhaltigkeit Früchte» (Produktion und Handel)



Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Ziele.....	4
3.	Rechtliche Grundlagen.....	5
4.	Generelle Anforderungen.....	5
5.	Geltungsbereich und Umsetzung.....	5
5.1.	Geltungsbereich dieser Weisung.....	5
5.2.	Umsetzung.....	5
5.3.	Kontrollen.....	6
6.	Wirtschaftlichkeit.....	6
7.	Administration.....	6
8.	Kontakt.....	6
9.	Kernobst.....	7
9.1.	Ambitionsniveau.....	7
9.2.	Zuschlag für die Mehrleistung.....	7
9.3.	Massnahmen.....	7
9.3.1.	Generelle Vorgaben zum Pflanzenschutz.....	8
10.	Kirschen / Zwetschgen.....	9
10.1.	Ambitionsniveau.....	9
10.2.	Zuschlag für die Mehrleistungen.....	9
10.3.	Massnahmen.....	9
10.3.1.	Generelle Vorgaben zum Pflanzenschutz.....	10



1. Einleitung

Der Schweizer Obstverband (SOV) und Swisscofel haben sich im Februar 2022 auf ein nationales Nachhaltigkeitsprogramm geeinigt. Im Juli 2024 wurde das Programm mit den Kulturen Kirschen und Zwetschgen ergänzt. Damit soll den gestiegenen Anforderungen von Konsumierenden, Markt, Gesellschaft und Politik Rechnung getragen werden. Die Produktion investiert massiv in einen noch nachhaltigeren Anbau, der Handel entschädigt diese dafür mit einem fairen Preis. Schweizer Konsumierende kommen dadurch seit Spätsommer 2022 in den Genuss von noch nachhaltigeren Äpfeln und Birnen und ab 2025 von noch nachhaltigeren Kirschen und Zwetschgen. Das Programm umfasst alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Soziales und Wirtschaftlichkeit) im Rahmen der bestehenden Labels und Standards und unter Berücksichtigung der Parlamentarischen Initiative 19.475 sowie des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel.

Mit der Nationalen Branchenlösung sollen diese Ziele erreicht werden:

- Verbesserte Nachhaltigkeit
- Eine gemeinsame und koordinierte Nationale Branchenlösung
- Faire Entschädigung für die Mehrleistungen
- Gemeinsame Kommunikation über das Engagement der Branche

In der «Arbeitsgruppe (AG) Weiterentwicklung Nachhaltigkeit Früchte» wird die nationale Branchenlösung auf agronomischer und fachlicher Ebene weiterentwickelt, die Massnahmen und Anforderungen für das Folgejahr werden diskutiert (u.a. Checkliste), die vorgeschlagenen neuen Massnahmen aus der Praxis und von weiteren Akteuren werden geprüft sowie die Verteilung der erforderlichen Punktzahl in den Handlungsfeldern wird diskutiert. Die Entscheide werden dokumentiert.

Im breit abgestützten «Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen» des Schweizer Obstverbandes werden diese Arbeiten vorgestellt und diskutiert. Nachfolgearbeiten werden jeweils in der «AG Weiterentwicklung Nachhaltigkeit Früchte» durchgeführt.

Die «AG Nachhaltigkeit Früchte» (Runder Tisch) ist das Gremium mit den Entscheidungsträgern aus der Produktion, dem Zwischenhandel und dem Handel, um das Ambitionsniveau und den Zuschlag für die Mehrleistungen zu verhandeln.

Die Meinungsbildungen finden in den entsprechenden Produktzentren statt.

Das Punktesystem ist nicht starr, sondern dynamisch. Die Flexibilität soll die Integration von zukünftigen Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit ermöglichen. Die grosse Diversität der Massnahmen führt zu einer resilienten Nachhaltigkeit. Massnahmen, welche über die Zeit durch den ÖLN abgedeckt werden, sind nicht weiter Gegenstand der Checkliste und werden nicht mehr aufgeführt.

Die gemeinsame, modulare und erweiterbare Branchenlösung «Nachhaltigkeit Früchte» wird im Rahmen der bestehenden Labels und Standards und unter Berücksichtigung der Pa. Iv. 19.475 (Reduktion der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) sowie dem Schutz der Kulturen weiterentwickelt.

Die grosse Auswahl an Massnahmen soll den Zugang für die Breite der Betriebe (ganze Schweiz) ermöglichen, weil der Nachhaltigkeitsnutzen erst durch das Umsetzen von Massnahmen in den Kulturen und auf den Betrieben entsteht.

Die vorliegende Weisung ist bewusst schlicht und pragmatisch gehalten.



2. Ziele

Mit den rund 90 Massnahmen leisten die Obstbaubetriebe einen wichtigen Beitrag an das Erreichen der folgenden Nachhaltigkeitsziele:



50% Risikoreduktion von PSM



20% Verringerung von
Nährstoffverlusten



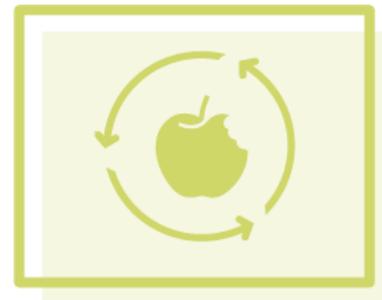
Verdoppelung der
Artenvielfalt



Verbesserung der
Wassernutzung



Reduktion des Fußabdruckes
(CO₂)



Verringerung von Foodwaste



Teilnahme an
Innovationsprojekten &
Weiterbildung



Arbeitsbedingungen
verbessern



Marktanteil und fairer Handel



3. Rechtliche Grundlagen

Es gelten sämtliche in der Schweiz gültigen rechtlichen Grundlagen. Die Gesetze und Verordnungen können über die Publikationsplattform des Bundesrechts ([Link](#)) gesucht und heruntergeladen werden. Insbesondere für dieses Programm relevante rechtliche Grundlagen sind:

- Landwirtschaftsgesetz, LwG ([SR 916.10](#)) inkl. entsprechende Verordnungen
- Gewässerschutzgesetz, GSchG ([SR 814.20](#)) inkl. entsprechende Verordnungen
- Umweltschutzgesetz, USG ([SR 814.01](#)) inkl. entsprechende Verordnungen

Jede Produzentin und jeder Produzent verpflichtet sich, dem Schweizer Obstverband unverzüglich und ohne Aufforderungen über folgende allfällige Vorkommnisse zu informieren:

- produktionsrelevante eröffnete Rechtsverfahren oder Sanktionen anderer Stellen (z.B. kantonale Labors);
- behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen die oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen;
- Betriebsbesuche, Beanstandungen und Aktionen von NGOs oder ähnlichen Vereinigungen.

4. Generelle Anforderungen

Integraler Bestandteil dieser Weisung sind folgende Anforderungen:

- Die Produktion und Verarbeitung von Kernobst, Kirschen und Zwetschgen finden in der Schweiz statt. Darin inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die weiteren Zollanschlussgebiete, die Grenzzonen und die Freizone Genf.
- Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) nach Direktzahlungsverordnung ([DZV; SR 910.13](#)) muss erfüllt sein.
- Die Suisse Garantie Anerkennung ist eine Grundvoraussetzung für das nationale Branchenprogramm «Nachhaltigkeit Früchte».
- Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufzeichnungen sind bei bewilligten Ausnahmegesuchen sowie Sonderbewilligungen die entsprechenden Bewilligungen vorzuweisen.

5. Geltungsbereich und Umsetzung

5.1. Geltungsbereich dieser Weisung

Die Weisung legt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe fest, welche gemäss dem Nationalen Branchenprogramm «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst, Kirschen und / oder Zwetschgen produzieren und diese an den Gross- und Detailhandel liefern. Bei Betriebsgemeinschaften sind die Anforderungen gemeinsam anwendbar (Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb). Biodiversitätsförderflächen und Strukturelemente können im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft geltend gemacht werden.

Das Konzept gilt für die gesamten angemeldeten Kernobst-, Kirschen und / oder Zwetschgenflächen des Betriebes. Alle anderen Flächen des Betriebes sind davon ausgenommen.

5.2. Umsetzung

Die Online-Selbstkontrolle ist im [System von Agrosolution](#) jährlich auszufüllen. Die Massnahmen, die im Jahr 2025 auf den angemeldeten Kulturen umgesetzt werden, sind in der Online-Selbstkontrolle auszuwählen. Die Massnahmen werden bei Bedarf mit den aktuellen Erkenntnissen optimiert. Der Fokus soll auf den Massnahmen liegen, welche auf dem Betrieb den grössten Nachhaltigkeitsnutzen liefern. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter handeln im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.

Für die Saison 2025 sind vier Online-Selbstkontrollen auszufüllen: Kernobst, Kirschen, Zwetschgen, Hochstamm Tafelzwetschgen.



5.3. Kontrollen

Koordination und Organisation

Die Massnahmenwahl ist die Grundlage für die Kontrollen. Damit die Kontrollaufträge durch Agrosolution mit den angestammten Kontrollstellen koordiniert werden können, ist die Selbstkontrolle online auszufüllen. Die Kontrolle erfolgt durch die angestammte Kontrollstelle und in Kombination mit bestehenden Kontrollen (ÖLN, SGA, SwissGAP, Bio, AdR, Miini Region usw.).

Kontrollintervalle

Die NHF-Kontrolle wird jeweils zusammen mit anderen Kontrollen wie z. B. der Suisse Garantie und / oder SwissGAP Kontrollen stattfinden. Suisse Garantie Kontrollen finden alle vier Jahre und SwissGAP Kontrollen alle drei Jahre statt.

Kontrollkosten

Die Verwaltungs- und Kontrollkosten werden wie für Suisse Garantie / SwissGAP den Betrieben verrechnet.

Ablauf bei Beanstandungen

Der Prozess der Sanktion ist grundsätzlich gleich wie bei Suisse Garantie. Bei Verstössen oder nicht Erreichung wird eine Beanstandung ausgestellt mit Frist für die Behebung. Falls beanstandete Punkte nicht behoben werden, oder bei besonders schwerwiegenden Fällen fällt der Ausschluss aus der «Nachhaltigkeit Früchte». Das Sanktionsverfahren ist im «Sanktionsreglement für die Produktion» und im «Sanktionsreglement Handels- und Packbetriebe» geregelt.

6. Wirtschaftlichkeit

Die Produktion investiert massiv in einen noch nachhaltigeren Anbau, der Handel entschädigt diese dafür mit einem fairen Preis. Die Produktion wird für ihre Mehraufwände, welche durch die umgesetzten Massnahmen entstehen, mit einem Aufpreis entschädigt.

7. Administration

Der SOV und Swisscofel sind die Eigentümer der vorliegenden Weisung. Die Kantonalen Obstfachstellen sowie die Fachberater des Handels unterstützen die Produzentinnen und Produzenten bei der Umsetzung des Branchenprogramms «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen.

In der Online-Selbstkontrolle sind die Hinweise und Präzisierungen der Massnahmen mit einem Klick auf das Fragezeichen abrufbar. Bei diversen Massnahmen wird auf das Kulturjournal / auf den Feldkalender als Referenzdokument hingewiesen. Konnte die Massnahme im Kontrolljahr zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht umgesetzt werden, kommt das Vorjahr zur Anwendung. Ausnahmen: Der Betriebsleiter hat die Massnahme im Vorjahr nicht gewählt oder die Massnahme stand noch nicht zur Auswahl.

Die Kontrollen werden durch die angestammten Kontrollstellen durchgeführt und mit anderen Kontrollen via Agrosolution und ProCert koordiniert.

8. Kontakt

Bei Fragen zum Programm bzw. zur Weisung können sich die Produzentinnen und Produzenten an die Fachberater des Handels, die Kantonalen Obstfachstellen oder an den SOV wenden.



9. Kernobst

9.1. Ambitionsniveau

Für die Jahre 2025 bis 2027 ist das erforderliche Punktetotal (Ambitionsniveau) für das Kernobst (Apfel und Birne) wie folgt festgelegt:

Jahr	erforderliches Punktetotal
2025	50
2026	50
2027	50

Für das Jahr 2025 gilt das erforderliche Total von 50 Punkten. Wobei 40 Punkte fix zugeteilt sind. 10 Punkte (Betriebsspezifische Mehrleistungen in Handlungsfeldern) sind frei wählbar und keinem Handlungsfeld zugeordnet. So soll die Mehrleistung innerhalb eines oder mehrerer Handlungsfelder besser abgebildet werden.

Handlungsfeld	erforderliches Punktetotal
Pflanzenschutz	17
Bodenfruchtbarkeit und Düngung	8
Biodiversität	8
Wassernutzung	3
Klima	2
Qualität	1
Innovation und Bildung	1
Gesundheit und Arbeitsbedingungen	Pflicht
Wirtschaftlichkeit	Pflicht
Betriebsspezifische Mehrleistungen in Handlungsfeldern	10

9.2. Zuschlag für die Mehrleistung

Der Zuschlag für die Mehrleistungen beträgt bei Kernobst 6 Rappen pro Kilogramm (alle Kernobstsorten, 1. Und 2. Klasse).

9.3. Massnahmen

Das Konzept «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst beinhaltet verschiedene verpflichtende Massnahmen sowie eine breite Palette an frei wählbaren Massnahmen. Pro Handlungsfeld ist eine definierte Anzahl an Punkten zu erreichen. Für 2025 beträgt das erforderliche Punktetotal 50.

Handlungsfeld	Inhalt	Erforderliche Punkte
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none">- Reduktion von Abdrift- Feldhygiene- Wetterstation- Insektennetze und Verwirrungstechnik- PSM-Einsatz- Behangregulierung- Anbau von robusten / resistenten Sorten- Spezifische Pflanzenschutzprogramme- Bekämpfung Wühlmäuse	17



Bodenfruchtbarkeit und Dünnung	<ul style="list-style-type: none">- Boden- und Blattanalyse- Organisches Material- Baumstreifen- Verringerung Herbizideinsatz- Förderung des Bodens	8
Biodiversität	<ul style="list-style-type: none">- Biodiversitätsförderfläche- Förderungen von Nützlingen- Nützlingsstreifen- Fahrgassen- Vernetzungsprojekt	8
Wassernutzung	<ul style="list-style-type: none">- Bewässerung	3
Klima	<ul style="list-style-type: none">- CO₂ Reduktion- Reduktion von fossilen Energieträgern- Erneuerbare Energie- Kreislaufwirtschaft- Verringerung Lebensmittelverschwendung	2
Qualität	<ul style="list-style-type: none">- Frostbekämpfung- Erntezeitpunkt- Blattdüngung- Förderung Ausfärbung- Ausdünnung- Anpassung der Baumhöhe	1
Innovation und Bildung	<ul style="list-style-type: none">- Teilnahme an Versuchs-/ Innovationsprojekten- Weiterbildungen absolvieren- Lernende ausbilden- Öffentlichkeitsarbeit	1
Gesundheit und Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitsverträge und Unterkunft- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	<i>verpflichtende Massnahmen</i>
Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none">- Entschädigung	<i>verpflichtende Massnahmen</i>
	Betriebspezifische Mehrleistungen in Handlungsfeldern <ul style="list-style-type: none">- Sind frei wählbar und nicht einem Handlungsfeld zugeordnet.	10
Total		50 Punkte

9.3.1. Generelle Vorgaben zum Pflanzenschutz

Die Einhaltung der folgenden Vorgaben wird vorausgesetzt:

- Es werden grundsätzlich nur die Pflanzenschutzmittel eingesetzt, welche im Dokument «Pflanzenschutzmittelliste für den Erwerbsobstbau», «Änderungen der Pflanzenschutzmittelliste für den Erwerbsobstbau» und in der «FiBL Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz» für das jeweilige Jahr aufgeführt sind.
- Die gesetzlichen Grundlagen betreffend den Höchstwerten für Rückstände werden eingehalten.



10. Kirschen / Zwetschgen

10.1. Ambitionsniveau

Für die Jahre 2025 bis 2027 ist das erforderliche Punktetotal (Ambitionsniveau) für Kirschen / Zwetschgen wie folgt festgelegt:

Jahr	erforderliches Punktetotal
2025	30
2026	35
2027	40

Für das Jahr 2025 gilt das erforderliche Total von 30 Punkten. Wobei 26 Punkte fix zugeteilt sind. 4 Punkte (Betriebsspezifische Mehrleistungen in Handlungsfeldern) sind frei wählbar und keinem Handlungsfeld zugeordnet. So soll die Mehrleistung innerhalb eines oder mehrerer Handlungsfelder besser abgebildet werden.

Handlungsfeld	erforderliches Punktetotal
Pflanzenschutz	10
Bodenfruchtbarkeit und Düngung	4
Biodiversität	5
Wassernutzung	3
Klima	2
Qualität	1
Innovation und Bildung	1
Gesundheit und Arbeitsbedingungen	Pflicht
Wirtschaftlichkeit	Pflicht
Betriebsspezifische Mehrleistungen in Handlungsfeldern	4

10.2. Zuschlag für die Mehrleistungen

Der Zuschlag für die Mehrleistungen beträgt bei Tafelkirschen 25 Rappen pro Kilogramm und bei Tafelzwetschgen 20 Rappen pro Kilogramm (alle Sorten).

10.3. Massnahmen

Das Konzept «Nachhaltigkeit Früchte» Kirschen / Zwetschgen beinhaltet verschiedene verpflichtende Massnahmen sowie eine breite Palette an frei wählbaren Massnahmen. Pro Handlungsfeld ist eine definierte Anzahl an Punkten zu erreichen. Für 2025 beträgt das erforderliche Punktetotal 30.

Handlungsfeld	Inhalt	Erforderliche Punkte
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion von Abdrift - Feldhygiene - Wetterstation - Insektennetze und Verwirrungstechnik - Totaleinnetzung - PSM-Einsatz - Behangsregulierung - Bekämpfung Wühlmäuse 	10



Bodenfruchtbarkeit und Dünnung	<ul style="list-style-type: none"> - Boden- und Blattanalyse - Organisches Material - Baumstreifen - Verringerung Herbizideinsatz - Förderung des Bodens 	4
Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> - Biodiversitätsförderfläche - Förderungen von Nützlingen - Nützlingsstreifen - Fahrgassen - Vernetzungsprojekt 	5
Wassernutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Bewässerung 	3
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - CO₂ Reduktion - Reduktion von fossilen Energieträgern - Erneuerbare Energie - Energieberatung 	2
Qualität	<ul style="list-style-type: none"> - Frostbekämpfung - Erntezeitpunkt - Blattdüngung - Sommerschnitt - Anpassung der Baumhöhe - Regenabdeckung 	1
Innovation und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Versuchs-/ Innovationsprojekten - Weiterbildungen absolvieren - Lernende ausbilden - Öffentlichkeitsarbeit 	1
Gesundheit und Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsverträge und Unterkunft - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 	<i>verpflichtende Massnahmen</i>
Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung 	<i>verpflichtende Massnahmen</i>
	Betriebsspezifische Mehrleistungen in Handlungsfeldern <ul style="list-style-type: none"> - Sind frei wählbar und nicht einem Handlungsfeld zugeordnet. 	4
Total		30 Punkte

10.3.1. Generelle Vorgaben zum Pflanzenschutz

Die Einhaltung der folgenden Vorgaben wird vorausgesetzt:

- Es werden grundsätzlich nur die Pflanzenschutzmittel eingesetzt, welche im Dokument «Pflanzenschutzmittelliste für den Erwerbsobstbau», «Änderungen der Pflanzenschutzmittelliste für den Erwerbsobstbau» und in der «FiBL Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz» für das jeweilige Jahr aufgeführt sind.
- Die gesetzlichen Grundlagen betreffend den Höchstwerten für Rückstände werden eingehalten.